

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Januar 1990

zur Genehmigung einer Abweichung für Frankreich und zur Festlegung der gleichwertigen gesundheitlichen Bedingungen, die beim Zerlegen von frischem Fleisch einzuhalten sind

(90/31/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom
26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim
innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem
Fleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
88/657/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach dem Verfahren des Artikels 16 der Richtlinie
64/433/EWG können gemäß Artikel 13 der genannten
Richtlinie Genehmigungen für Abweichungen von
Anhang I Nummer 45 Buchstabe c) auf Antrag jedem
Mitgliedstaat erteilt werden, der entsprechende Sicher-
heiten bietet. Bei diesen Abweichungen werden gesund-
heitliche Bedingungen festgelegt, die denen des Anhangs
I zumindest gleichwertig sind.Die französischen Behörden haben der Kommission mit
Schreiben vom 18. Januar 1989 einen Antrag auf Abwei-
chung von Anhang I Nummer 45 Buchstabe c) der Richt-
linie 64/433/EWG für das Zerlegen von frischem Rind-,
Schaf- und Schweinefleisch übermittelt. In diesem Antrag
werden entsprechende gesundheitliche Bedingungen
vorgeschlagen. Die gesundheitlichen Bedingungen, die
ersatzweise für die beantragte Abweichung beim Zerlegen
von frischem Fleisch beantragt werden, müssen denen desAnhangs I Nummer 45 Buchstabe c) der Richtlinie
64/433/EWG gleichwertig sein.Die von Frankreich vorgeschlagenen gesundheitlichen
Bedingungen sind denen des Anhangs I Nummer 45
Buchstabe c) der Richtlinie 64/433/EWG gleichwertig.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Frankreich kann in Abweichung von Anhang I Nummer
45 Buchstabe c) der Richtlinie 64/433/EWG des Zerlegen
von frischem Rind-, Schaf- und Schweinefleisch nach den
im Anhang festgelegten Bedingungen genehmigen.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 3.

*ANHANG***Besondere Bedingungen für die Warmzerlegung von Rinder-, Schaf- und Schweinetierkörpern**

1. Tierkörper, die aus den Schlachtsektionen stammen und nach Abkühlung in Kühlräumen, die gewährleisten, daß die Lufttemperatur bei Austritt aus den Verdampfern dergestalt ist, daß Rindertierkörper innerhalb von 48 Stunden und Schaf- und Schweinetierkörper innerhalb von 20 Stunden auf $+7^{\circ}\text{C}$ Kerntemperatur gekühlt werden können, werden zu im gleichen Gebäudekomplex gelegenen Zerlegungsräumen transportiert, deren Raumtemperatur $+12^{\circ}\text{C}$ nicht übersteigt.
 2. Das Fleisch wird in einem einzigen Arbeitsgang ohne Unterbrechung dorthin transportiert.
 3. Die Tierkörper werden in den Zerlegungsraum verbracht und dort zerlegt, auch wenn eine Kerntemperatur von $+7^{\circ}\text{C}$ noch nicht erreicht ist, vorausgesetzt, daß die Zerlegung von Rindertierkörpern innerhalb von 48 Stunden und von Schaf- und Schweinetierkörpern innerhalb von 20 Stunden nach Beendigung der Schlachtung erfolgt.
 4. Die Zeit zwischen Verbringung des Fleisches in den Zerlegeraum und dem weiteren Kühlvorgang darf 60 Minuten nicht überschreiten.
 5. Unverzüglich nachdem das Fleisch zerlegt und verpackt ist, wird es in geeignete Kühlräume verbracht.
-